

## ***Echte Teilhabechancen anbieten statt in öffentlich geförderter Beschäftigung einsperren***

**Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz)**

17. Oktober 2018

### ***Zusammenfassung***

In Zeiten eines boomenden Arbeitsmarktes mit über 830.000 gemeldeten offenen Stellen, darunter über 160.000 im Helferbereich, muss alles getan werden, um Langzeitarbeitslose fit für den ersten Arbeitsmarkt zu machen.

Der vom Kabinett am 18. Juli 2018 beschlossene Gesetzentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz) bedeutet keine zielgerichtete Förderung für wirklich arbeitsmarktferne Menschen, die ansonsten keine Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt hätten. Zu weit gefasste Zielgruppen, zu lange Förderdauern insgesamt und zu hohe und zu lange Arbeitsentgeltzuschüsse schaffen keine Brücke in den regulären Arbeitsmarkt, sondern führen stattdessen dazu, Personen im sozialen Arbeitsmarkt verharren zu lassen, die – gerade bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage – auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen können. Nachbesserungen bei den Zielgruppen und Förderkonditionen sowohl im Entwurf (E) des neuen § 16i SGB II-E als auch beim stark veränderten § 16e SGB II-E sind zwingend, um Creaming- und Lock-

In-Effekte zu verhindern. Das Abstellen alleine auf die Dauer der Arbeitslosigkeit (§16e SGB II-E) bzw. des Leistungsbezugs (§16i SGB-E) reichen nicht aus. Stattdessen muss stärker auf Personen mit individuellen Vermittlungshemmnissen fokussiert werden. Eine Schwerpunktsetzung auf Eltern mit kleinen Kindern muss in der Neuregelung stärker zum Ausdruck kommen.

Insgesamt sind die Regelungen nicht erkennbar aufeinander abgestimmt, sondern inkonsistent bezüglich der Auswahl der Zielgruppe, Förderhöhe und Förderdauer. Hauptintention des Gesetzentwurfs scheint zu sein, Langzeitarbeitslose möglichst lange in öffentlich geförderter Beschäftigung zu „parken“.

Es ist richtig, für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit in der Grundsicherung mehr zu investieren. Vor allem müssen Mittel für Qualifizierung, für betriebliche und betriebsnahe Maßnahmen und intensive Betreuung in den Jobcentern zur Verfügung gestellt werden.

Bei den Instrumenten ist entscheidend,

- dass die örtlichen Sozialpartner für die beiden Instrumente ein gesetzlich fixiertes verbindliches Mitentscheidungsrecht bei der Bestimmung von förderfähigen



Tätigkeits- und Einsatzbereichen erhalten. Eine Förderung ohne eine entsprechende Beteiligung muss ausgeschlossen sein.

- dass die Zielgruppe auf die Personen begrenzt wird, die aufgrund von Vermittlungshemmnissen keine Chance auf dem ersten Arbeitsmarkt haben oder bei denen aus sozialpolitischen Gründen eine Förderung angezeigt ist, vor allem Eltern von kleinen Kindern. Ein exaktes Profiling ist zwingende Voraussetzung. Keinesfalls dürfen Jugendliche mit den neuen Instrumenten gefördert werden.
- dass Kettenförderungen vermieden werden. Dazu gehört eine gesetzlich fixierte regelmäßige Überprüfung durch die Jobcenter-Mitarbeiter und eine zeitliche Befristung und Begrenzung, wie z. B. durch eine „Zwei-in-Fünf-Regelung“. Zudem müssen die Förderhöhen degressiv gestaltet und verringert werden.
- dass verbindlich qualifiziert und begleitet wird – während der gesamten Förderdauer und inklusive von Freistellungsansprüchen gegenüber den Arbeitgebern.
- dass die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung entfällt, um Drehtüreffekte zu vermeiden.

## Im Einzelnen

### Mitentscheidungsrechte der örtlichen Sozialpartner bei § 16i SGB II-E gesetzlich fixieren

Die Einbeziehung der Sozialpartner hinsichtlich der Tätigkeitsfelder und Branchen, die für öffentlich geförderte Beschäftigung besonders geeignet sind, ist bei § 16i SGB II-E nur über eine Stellungnahme des örtlichen Beirates im § 16i Abs. 9 SGB II-E vorgesehen. Das ist schon jetzt geltende Rechtslage. Diese Regelung ist unzureichend und muss nachgebessert werden.

Bei einer derart umfassenden Lohnsubventionierung wie im § 16i SGB II-E muss ein Mitentscheidungsrecht der örtlichen Sozialpartner zwingend sein, um nachteilige Auswirkungen auf den örtlichen Arbeitsmarkt und Verdrängungseffekte zu Lasten der örtlichen

Wirtschaft und zu Lasten bestehender Arbeitsverhältnisse zu verhindern.

Die örtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen kennen den regionalen Arbeitsmarkt sehr gut. Sie haben die notwendigen fachlichen Kompetenzen, um beurteilen zu können, ob durch die Inanspruchnahme der neuen Förderinstrumente Beschäftigung an anderer Stelle verdrängt wird und wie sie sich auf die Strukturen und Entwicklungen auf den regionalen Arbeitsmärkten auswirkt. Eine gesetzliche Fixierung eines verbindlichen Mitsprache- und Mitentscheidungsrechts der örtlichen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und damit eine entsprechende Ergänzung des § 16i SGB II-E notwendig. Sie müssen die förderfähigen Einsatz- und Tätigkeitsbereiche bestimmen, in denen eine Förderung erfolgen kann. Über die individuellen Zugangskriterien und Fördermöglichkeiten entscheiden weiterhin die Jobcenter.

### Zielgruppen enger fassen und Creaming- und Lock-In-Effekte vermeiden

Bei den Zugangsvoraussetzungen zu beiden Instrumenten (§ 16e und § 16i SGB II-E) sind die Zielgruppen zu weit gefasst, insbesondere weil auf das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen vollständig verzichtet werden und lediglich die Dauer der Arbeitslosigkeit (zwei Jahre) bzw. des Leistungsbezugs (sieben Jahre innerhalb der letzten acht Jahre) entscheidend sein soll. Es droht die Gefahr, dass Personen gefördert werden, die nicht arbeitsmarktfremd sind (Creaming) oder die über andere Maßnahmen in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden könnten, so aber ausgesperrt werden (Lock-In-Effekt). Auch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat für die Gestaltung eines § 16i SGB II-E darauf hingewiesen, dass „zentral für den Erfolg solcher Instrumente die Auswahl tatsächlich sehr arbeitsmarktfremder Menschen ist“<sup>1</sup>.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei § 16e SGB II-E künftig auf weitere Zugangskriterien verzichtet werden soll. So sind individuelle Kriterien, wie Vermittlungshemmnisse, nicht mehr vorgesehen. Dass laut Gesetzentwurf



vor einer Förderung vermittlerische Aktivitäten zwingend vorgeschrieben sind, ändert nichts an der Tatsache, dass allein die Dauer der Arbeitslosigkeit als Zugangskriterium definiert wird. Jugendliche gehören hier weiter zur Zielgruppe, so dass das Risiko, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht im Fokus liegen wird, weiterhin bestehen bleibt. Bei Jugendlichen müssen klar Ausbildung und Qualifizierung im Vordergrund stehen.

Problematisch ist ebenso, dass die zeitliche Begrenzung wegfallen soll, dass für Teilnehmende in den letzten fünf Jahren höchstens für zwei Jahre Zuschüsse an Arbeitgeber erbracht werden dürfen („Zwei-in-fünf-Regelung“). Allein das Argument der unbürokratischeren Ausgestaltung überzeugt angesichts der damit verbundenen Gefahren (Creaming- und Lock-in-Effekten) nicht.

Es muss sichergestellt werden, dass nur Personen gefördert werden, bei denen selbst in der Person liegende Schwierigkeiten eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt verhindern. Es darf nicht zu Förderungen von Personen kommen, die z. B. allein aufgrund ihrer Bedarfsgemeinschaft den Zeitraum des Leistungsbezugs erfüllt haben oder die wegen Kinderbetreuung nicht in die Arbeitsvermittlung einbezogen wurden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II), grundsätzlich aber vermittelbar und gerade nicht arbeitsmarktfern sind.

Ein exaktes Profiling ist zwingende Voraussetzung für eine Förderung – auch bei notwendigerweise engerer Fassung der Zielgruppen. Dabei kommt es nicht nur darauf an zu überprüfen, ob für den- oder diejenige kein anderes vorrangiges Instrument in Frage kommt, sondern auch, ob Zuverlässigkeit und Motivation vorhanden sind. Dies sind gerade für private Arbeitgeber nach Erkenntnissen des IAB die entscheidenden Faktoren für eine Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen. Arbeitsentgeltzuschüsse erhöhen lediglich nachrangig die Chancen bei privaten Arbeitgebern. Mit hoher Kontaktdichte und intensiven Vermittlungsbemühungen könnten zudem die Kunden gezielt herausgefiltert werden, die entweder ohne oder mit anderen Instrumenten (§ 45 SGB III oder § 88 SGB III)

in Arbeit und Ausbildung am 1. Arbeitsmarkt integrierbar sind.

Zudem darf es nicht zu öffentlichen Kettenförderungen kommen, indem z. B. bei § 16e SGB II-E eine zweijährige Förderung an der andere folgt. Dies ist aber nach Streichung der bisherigen „Zwei-in-fünf-Regelung“ möglich. Voraussetzung einer gelingenden Integration ist die enge Begleitung durch das Jobcenter, das die ungeforderte Beschäftigung im Blick behält und ein „Parken“ in öffentlich geförderter Beschäftigung verhindern muss. Dazu dient bisher auch die „Zwei-in-fünf-Regelung“, die daher beibehalten werden sollte.

So sehr Bürokratieabbau und Vereinfachung im SGB II wünschenswert ist: Die Zielgruppen sollten insgesamt weniger dem Grundsatz „keep it simple“ folgen. Es bleibt wichtig, die Zielgruppe auch beim § 16i SGB II-E aufgrund von Arbeitsmarktferne oder aufgrund sozialpolitischer Aspekte enger zu definieren. Der Leistungsbezug allein ist dafür nicht ausreichend.

Um ein sozialpolitisches Signal zu setzen, sollte bei § 16i SGB II-Leistungen z. B. die Förderung von Eltern kleiner Kinder prioritär angesehen werden. So könnte bei kleinen Kindern ein Bewusstsein geschaffen werden, dass das morgendliche Aufstehen, Arbeit und eine Gegenleistung für Leistungsbezug selbstverständlich sind, wie es im Übrigen für die Steuerzahler, die das Instrument finanzieren selbstverständlich ist. BDA und DGB haben dazu bereits im September 2015 einen gemeinsamen Aktionsplan „Zukunft für Kinder – Perspektiven für Eltern im SGB II“ vorgelegt.

In § 16i SGB II-E heißt es, dass den Arbeitgebern auf eine geförderte Stelle Arbeitslose zugewiesen werden. Der sehr hohe Förderumfang und die vorgesehene lange Förderdauer rechtfertigen diese Zuweisung zwar im Grundsatz. Gleichzeitig dürfte dies jedoch private Arbeitgeber eher davon abhalten, eine entsprechende Stelle einzurichten, wenn sie kein Mitspracherecht bei der Auswahl der Teilnehmer für ihren Betrieb haben sollten. Die Zuweisung der konkreten Person kann



daher nur mit Einverständnis und vorheriger Absprache mit dem Arbeitgeber erfolgen.

Ebenfalls unklar bleibt bei den Neuregelungen, ob die Zuweisung auch für SGB II-Empfänger ohne deren Zustimmung erfolgen kann. Im Grundsatz wäre dies zu begrüßen. Die Aufnahme einer Tätigkeit in angemessenem Umfang ist eine selbstverständliche Gegenleistung für die Unterstützung durch die Solidargemeinschaft im SGB II.

### **Förderdauer verringern, Lock-In-Effekte durch gesetzliche Verpflichtung zur Überprüfung der Förderbedürftigkeit vermeiden**

Die Förderdauer ist bei § 16i SGB II-E mit bis zu fünf Jahren deutlich zu lang und die Förderhöhe zu hoch. In Verbindung mit Arbeitsentgeltzuschüssen zwischen 100 % und 70 % besteht zudem der Fehlanreiz, die Teilnehmenden möglichst lange in geförderter Beschäftigung zu halten. Damit verschlechtern sich die Integrationschancen der Teilnehmenden. Stattdessen muss die Förderdauer auf zwei Jahre innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren verringert werden. Bei einer fünfjährigen Subventionierung, insbesondere im öffentlichen Sektor, drohen Lock-in-Effekte.

Sollte es bei der fünfjährigen Förderdauer bleiben, sollten mehrere Verlängerungen des Arbeitsvertrages möglich sein. Jetzt ist bei § 16i SGB II-E vorgesehen, dass ein befristeter Arbeitsvertrag lediglich einmalig verlängert werden kann. Die Arbeitgeber benötigen bei dieser Zielgruppe mehr Flexibilität. Auch die vorgesehene Mindestbeschäftigungsdauer von zwei Jahren für die Beanspruchung der Förderung bei § 16e SGB II-E wird vor allem kleinere private Arbeitgeber von einer Nutzung des Instrumentes abhalten.

Im Gesetzentwurf ist in § 16e zudem formuliert, dass für den Erhalt eines Zuschusses, ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens zwei Jahren begründet werden muss, zusätzlich einer Nachbeschäftigungszeit von sechs Monaten. Hier fehlt eine ausdrückliche Befristungsmöglichkeit und zwar für die Dauer von zwei Jahren **und** sechs Mo-

naten. Die Nachbeschäftigungszeit ist unbedingt mit zu berücksichtigen. Eine solche Regelung ist zwingend erforderlich, auch weil die Befristungsmöglichkeit in § 16i ausdrücklich vorgesehen ist.

Sowohl für die Förderung nach § 16e SGB II-E als auch nach § 16i SGB II-E muss zudem geregelt werden, wie zu verfahren ist, wenn trotz aller Bemühungen eine Beschäftigung nicht möglich ist; auch eine Probezeit ist zwingend beim §16e SGB II-E. Hierzu enthält der Gesetzentwurf keinerlei Aussagen.

Entscheidend ist, dass die Jobcenter regelmäßig die Fördervoraussetzungen überprüfen und eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt weiter anstreben. Dies muss explizit im Gesetz verankert werden. Die „soziale Teilhabe“ muss Bestandteil einer konsequenten Förderkette sein und darf nicht dazu führen, dass die geförderten Beschäftigten fünf Jahre im sozialen Arbeitsmarkt quasi „geparkt“ werden. Es darf nicht zum Verharren in Maßnahmen kommen, wenn Arbeitslose andere Formen der Unterstützung und Förderung benötigen oder ohne bzw. mit anderen arbeitsmarktnäheren Fördermaßnahmen, z. B. Qualifizierungen, auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig sein können.

Vor diesem Hintergrund ist auch die unter dem Mantel der Verwaltungsvereinfachung geplante Regelung, wonach die Zuschüsse für den gesamten Bewilligungszeitraum erbracht werden sollen (§ 16g SGB II-E Absatz 3) zu hinterfragen. In der Praxis könnte sie dazu führen, dass sich gerade Träger von Beschäftigungsgesellschaften auf die kontinuierliche Mittelüberweisung verlassen und damit faktisch keinen Anreiz haben, arbeitsmarkttaugliche Teilnehmende vorzeitig in reguläre Beschäftigungsverhältnisse zu überführen.

Erfolgsversprechend sind hingegen die enge Begleitung bzw. das Coaching von Arbeitnehmer und ggf. auch Arbeitgeber nach der Beschäftigungsaufnahme.



## **Kontinuierliches begleitendes Coaching und Qualifizierung sicherstellen**

Zu Recht ist für beide Instrumente (§ 16e und § 16i SGB II-E) ein begleitendes Coaching vorgesehen. Dieses hat sich auch bei bisherigen Pilotinitiativen und Instrumenten bei der Integration in nachhaltige Beschäftigung als erfolgreich erwiesen. Zentral ist, dass das Coaching bedarfsgerecht eingesetzt wird und während der gesamten Förderung möglich sein muss. Richtig ist, dass die Begleitung und das Coaching auch dann weitergeführt werden kann, wenn die Hilfebedürftigkeit während des Bewilligungszeitraums entfällt (§ 16g Abs. 3 SGB II-E). Entscheidend ist auch die Qualität des Coachings. Ob diese nach dem Gesetzentwurf sichergestellt ist, ist mehr als fraglich.

Richtig ist auch, dass die Möglichkeit einer Qualifizierung und eines betrieblichen Praktikums während der Beschäftigung mit einer finanziellen Förderung verbunden wird. Hier sind eine größere Verbindlichkeit (Soll-Vorschrift) und höhere Fördersummen für die Qualifizierung im Rahmen des § 16i SGB II-E notwendig, um größere Eingliederungschancen und die Möglichkeit einer nachhaltigen Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu schaffen. Weiterbildung und Qualifizierung sind gerade bei dieser arbeitsmarktfernen und häufig geringqualifizierten Zielgruppe bedeutsam.

Die in § 16i SGB II-E vorgesehene Förderung der Weiterbildung muss ausgeweitet werden. Eine Förderung von maximal 1.000 € pro Weiterbildung ist deutlich zu niedrig angesetzt und würde auch zur Förderung von sinnvollen Weiterbildungen, wie z. B. von berufsanchlussfähigen Teilqualifizierungen, nicht ausreichen.

## **Arbeitsentgeltzuschuss degressiv ausgestalten, Förderhöhe verringern**

Die Integration von Langzeitarbeitslosen in Unternehmen der Privatwirtschaft ist eine wichtige Zielsetzung. Viele Betriebe sind offen, auch langzeitarbeitslosen Bewerbern

eine Chance zu geben. Lohnkostenzuschüsse können hier helfen Produktivitätsrückstände auszugleichen.

Eine degressive Ausgestaltung bei „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ § 16i SGB II-E ist grundsätzlich richtig. Die pauschale 100%ige Förderung über die ersten 24 Monate ist für die offene Zielgruppe des § 16i SGB II zu weit. Es sollte von vornherein auf 85 % abgesenkt werden. Die Förderdauer sollte auf zwei Jahre beschränkt werden. Sollte es bei einer fünfjährigen Förderung bleiben, ist auch die automatische Senkung der Förderhöhe nach dem zweiten Jahr auf eine pauschale Förderhöhe bis 70 % im fünften Maßnahmejahr zu flach und führt zu Mitnahmeeffekten. Sollte es nicht zu einer Verkürzung der Förderdauer kommen, wäre eine Alternative, dass spätestens nach zwei Jahren eine Anschlussförderung ausschließlich bei Privatunternehmen geprüft werden muss, um die Übergänge in den ersten Arbeitsmarkt zielgerichteter zu gestalten. Keinesfalls darf es nach der Absenkung der Förderhöhe eine Bezuschussung durch die Länder geben, dieses würde der ratio legis widersprechen.

Bei beiden Instrumenten (§ 16e und § 16i SGB II-E) sollte die Höhe des Arbeitsentgeltzuschusses an eine auszugleichende Minderleistung gekoppelt werden, die regelmäßig überprüft werden sollte. Die Minderleistung nicht zu überprüfen, führt vielleicht dazu, dass das Verfahren vereinfacht wird, aber auch zu erheblichen Mitnahmeeffekten und dazu, dass Personen ohne diesen Förderbedarf dauerhaft in geförderter Beschäftigung verharren, die mit einer individuellen Beratung, Vermittlung und Unterstützung auf dem ersten Arbeitsmarkt hätten Fuß fassen können (Lock-In-Effekt).

Sofern es bei Arbeitsentgeltzuschüssen von 100 % (§ 16i SGB II-E) bleiben sollte, müssen die bewährten Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität zwingend Anwendung finden. Diese Berücksichtigung gewährleistet, dass mittels öffentlich geförderter Beschäftigung nicht zu Dumpingkonditionen handwerkliche oder gewerbliche Leistungen am Markt



erbracht werden, die zu dem Verlust von Arbeit und Aufträgen bei privaten Unternehmen führen. Die Gesetzesbegründung, die „weitere Tätigkeitsfelder für öffentlich geförderte Beschäftigung eröffnet“ ist insoweit alarmierend. Tatsächlich zeigen Beispiele aus der Praxis bei Arbeitsgelegenheiten, dass trotz der Geltung der Kriterien eine Vielzahl von Tätigkeitsfeldern zur Verfügung steht. Angesichts der Erfahrungen mit dem wettbewerbswidrigen Einsatz von Ein-Euro-Jobbern wäre zur Vermeidung der Wiederholung solcher Fehlentwicklungen die Anwendung der drei Kriterien bei einer 100%-Förderung zwingend erforderlich.

### **Bemessung des Lohnkostenzuschusses im § 16i SGB II grundsätzlich am Mindestlohn ausrichten**

Der gesetzliche Mindestlohn muss die Grundlage für die Bemessung des Lohnkostenzuschusses beim § 16i SGB II-E bleiben. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn in einer Branche, wie z. B. dem Automobilbau mit ortsüblichen Bruttostundenlöhnen i. H. v. 20 € für einfache Tätigkeiten, Menschen mit mehrjähriger Arbeitslosigkeit eine Chance zum Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt erhielten. Ihnen aber unabhängig von ihrer Produktivität, ihren Kompetenzen und ihrer Berufserfahrung einen hochsubventionierten Lohn zu bezahlen, ist ungerecht gegenüber regulär Beschäftigten in anderen Branchen, wo bei Helfertätigkeiten ortsüblich nur die Hälfte pro Stunde bezahlt wird, wie z. B. bei Post- und Kurierdiensten. Zudem können sich bei Teilnehmenden, die in einer Hochlohnbranche gefördert werden, langfristig die Integrationschancen verschlechtern, weil Anspruchslöhne entstehen, die mit Blick auf eine ungeforderte Beschäftigung unrealistisch sind.

Gleichwohl ist die Integration mit Perspektive in Unternehmen der Privatwirtschaft eine wichtige Zielsetzung. Das IAB hat 2018<sup>2</sup> in seiner Stellenerhebung festgestellt, dass 44 % der Betriebe langzeitarbeitslose Bewerber berücksichtigen oder berücksichtigen würden. Dabei sind aus Sicht der Unternehmen Zuverlässigkeit und Arbeitsmotivation sogar wichtiger als die fachliche Qualifikation.

Solche Defizite bei den „soft skills“ Langzeitarbeitsloser gilt es mit geeigneten Maßnahmen abzubauen, z. B. durch das geplante intensive Coaching. Gerade kleinere Betriebe ohne eigene Betreuungsstrukturen in Branchen mit hohem Beschäftigungspotenzial für arbeitsmarktfremde Menschen, die das Engagement mitbringen und bereit sind Langzeitarbeitslose einzustellen und nach Tariflohn bezahlen, dürfen nicht einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Trägern und kommunalen Beschäftigungsgesellschaften haben, die nicht nach Tariflohn zahlen müssen. Daher sollte in diesen Betrieben der Tariflohn bzw. ortsübliche Lohn für die entsprechend eingegliederten Langzeitarbeitslosen auch bis zu 20 % oberhalb des Mindestlohns gefördert werden. Die unterste Tarifentgeltgruppe sollte allerdings durch einen solchen Aufschlag zum Mindestlohn nicht überstiegen werden dürfen.

### **Drehtüreffekte durch Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung vermeiden**

Es ist richtig, dass beide Instrumente nicht der Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung unterliegen sollen. So können Drehtüreffekte vermieden werden.

### **Übergangsregelung kritisch im Blick behalten**

Da das Programm „Soziale Teilhabe“ ausläuft und es hierfür kein anderes Regelinstrument gibt, ist es richtig, wenn Übergänge zum § 16i SGB II-E geschaffen werden. Der Übergang sollte aber nur die Ausnahme sein, um nicht in Dauerförderungen abzurutschen.

### **Haushalt der Jobcenter im Blick behalten**

Es ist grundsätzlich richtig, für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit mehr Geld in die Hand zu nehmen; vor allem aber müssen Mittel für Qualifizierung, für betriebsnahe Maßnahmen und intensive Betreuung und Begleitung der Menschen in den Jobcentern (nicht nur im Rahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung) zur Verfügung gestellt



werden und nicht vorrangig für hohe Lohnsubventionierungen für eine große Zahl von Menschen im Rahmen von öffentlich geförderter Beschäftigung.

### **Eingesparte Mittel flexibel und bedarfsorientiert einsetzen**

Laut Gesetzentwurf sollen im Einzelplan 11 die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die durch Maßnahmen nach § 16i SGB II-E eingesparten Ausgabemittel des Bundes zur Sicherung des Lebensunterhaltes zusätzlich für die Finanzierung von § 16i SGB II-E-Leistungen zur Verfügung stehen. Eingesparte Mittel sollten insgesamt dem Eingliederungstitel zufließen und nicht nur zur Aufstockung des Arbeitsentgeltzuschusses genutzt werden. Wie dieses Verfahren bürokratietauglich für die umsetzenden Jobcenter gehandelt werden soll, bleibt völlig unklar.

### **Evaluierung anhand des Ziels der Integration in reguläre Beschäftigung**

Es ist wichtig, dass die vorgesehene Evaluierung das Ziel der Integration in ungeforderte Beschäftigung, Aus- oder Weiterbildung in den Blick nimmt und nicht etwa nur die reine Verwirklichung der sozialen Teilhabe, da dies zwangsläufig selbsterfüllend wäre. Auch um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten und ggf. gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, ist zwingend erforderlich, die im Gesetzentwurf im Absatz VII angesprochene Evaluierung der neuen Regelungen äußerst zeitnah durchzuführen.

### **Auskunftspflicht nach dem Aufenthaltsgesetz – Verschärfung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes zu weitreichend**

Der Gesetzentwurf sieht eine deutliche Verschärfung der Bußgeldvorschriften in Bezug auf Auskunftspflichten nach dem Aufenthaltsgesetz vor. Für die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen muss der Arbeitgeber Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen erteilen.

Während bisher eine Ordnungswidrigkeit nur vorlag, wenn die Angaben unrichtig waren, soll jetzt bereits ein Verstoß vorliegen, wenn die Auskunft nicht vollständig und nicht rechtzeitig erteilt wurde (Geldbuße bis zu 30.000 €). Für diese Verschärfung werden keine ausreichenden Gründe angeführt. Zudem muss ein Arbeitgeber wissen, wann die Auskunft rechtzeitig und vollständig ist. Ausdrücklich fixiert ist weder eine Frist zur Auskunftserteilung noch, welche Unterlagen einzureichen sind.

### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

### **Arbeitsmarkt**

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

<sup>1</sup> IAB-Kurzbericht 20/2018: Sozialer Arbeitsmarkt für Erwerbslose – wer für eine Förderung in Betracht kommt, Nürnberg 2018

<sup>2</sup> IAB-Kurzbericht 12/2018: Langzeitarbeitslose Bewerber aus betrieblicher Perspektive Zuverlässigkeit ist wichtiger als fachliche Qualifikation, Nürnberg 2018

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.